

Kinderschutzkonzept

Konzeption zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach §8a
SGB VIII (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

Potsdam März 2025

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg

kontakt@kijubb.de

www.jugendbeteiligung-brandenburg.de

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg ist ein Arbeitsbereich der

PART gGmbH – Paritätische Agentur für das Recht auf Teilhabe

Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

www.paritaet-brb.de

Geschäftsführung: Andreas Kaczynski

Geschäftsleitung: Dominik Ringler und Dennis Melsa-Wiegand

Amtsgericht Potsdam / Registernummer HRB 17104 P / Steuernummer 046/125/00679

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Begriffsbestimmungen und Formen der Kindeswohlgefährdung.....	4
1.1 Körperliche Misshandlung.....	4
1.2 Seelische Misshandlung.....	4
1.3 Vernachlässigung.....	4
1.4 Sexualisierte Gewalt.....	5
2 Verhaltenskodex.....	5
3 Auskunftspflicht.....	6
4 Richtlinien zum Schutz und Umgang mit Schutzbefohlenen.....	6
5. Risikoanalyse.....	7
6.Überforderungssituationen.....	7
7 Prävention.....	8
7.1 Personal & Personalauswahl.....	8
8 Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.....	9
8.1 Feedback und Beschwerde.....	9
9 Intervention.....	9
9.1 Hinweisen sensibel nachgehen.....	9
10 Handlungsleitfaden & Notfallplan.....	10
10.1 Aufarbeitung und Rehabilitation.....	11
11 Teamstrukturen & Verfahrensablauf beim Kijubb.....	13
Anhang.....	14
Anlage 1: Risikobewertung: Fragen-Kataloge für verschiedene Ebenen und Personenkreise.....	14
Einbeziehung von Kindern & Jugendlichen in die Risikobewertung.....	16

Einleitung

Das Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) stellt die Kinderrechte und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt seines Handelns.

Ein zentraler Arbeitsbereich des Kijubb ist die Förderung der aktiven Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen, die sie betreffen. Hierzu werden partizipative Projekte initiiert, in denen junge Menschen ihre Ideen und Meinungen einbringen können. Workshops, Foren und weitere Fachveranstaltungen bieten den Raum für Austausch und Diskussion, während die Unterstützung bei der Bildung von Jugendvertretungen sicherstellt, dass die Stimmen der Jugendlichen gehört werden und sie als Sprachrohr für ihre Interessen fungieren können.

Das Brandenburg Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) gilt ab 1. August 2024. Es ist ein zentrales Gesetz des Landes Brandenburg, das den Kinderschutz und die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in den Fokus stellt. Ziel des Gesetzes ist es, die Lebensbedingungen und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verbessern sowie ihre Entwicklung gezielt zu fördern. Ein wichtiger Aspekt des Gesetzes ist der verstärkte Kinderschutz, dem wir mit diesem Konzept nachkommen. In besonderem Maße legen wir Wert auf Beteiligung von jungen Menschen an der Umsetzung des Konzeptes.

rechtlicher Rahmen

Schutz der Kinder und Jugendlichen: Gemäß *Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)* haben Kinder das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im *Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Das Kindeswohl ist ein zentrales Prinzip in der Arbeit von Kompetenzzentren für Kinder- und Jugendbeteiligung. Es bezieht sich auf das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die konkreten Ausführungen im Folgenden sind Handlungsmaßstäbe für diejenigen, die in den verschiedenen Projekten und Strukturen des Kompetenzzentrums durch ihre Mitarbeit Verantwortung für sich und andere Menschen übernehmen.

Wir orientieren uns in diesem Schutzkonzept an der Struktur des Dachverbandlichen Schutzkonzeptes für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung¹ der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung und am Konzept: „Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt schützen“ des Landesjugendrings Brandenburg e.V.². Ein Großteil der Vorlagen sind dem Buch „Notfallmanagement“ von Vinzenz Heidrich und Bernd Lenkeit entnommen.

¹ <https://www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept-fuer-das-handlungsfeld-kulturelle-bildung/> (letzter Zugriff am 27.2.2025)

² https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/06/2022_SchutzkonzeptLandesjugendringBrandenburgV.pdf (letzter Zugriff am 27.2.2025)

1 Begriffsbestimmungen und Formen der Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl umfasst verschiedene Dimensionen, darunter:

- Physische Sicherheit: Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.
- Emotionale und psychische Gesundheit: Förderung des emotionalen Wohlbefindens und der psychischen Stabilität.
- Soziale Integration: Unterstützung der sozialen Teilhabe und der Entwicklung von sozialen Kompetenzen.
- Bildung und Entwicklung: Gewährleistung von Zugang zu Bildung und Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung.

Nach der Definition des Deutschen Jugendinstitut liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes (vgl. Kindler et al. 2006: S. 2-1).

Grundsätzlich werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden (vgl. ebd.: S. 10ff):

1.1 Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

1.2 Seelische Misshandlung

Seelische Kindesmisshandlung (emotionale oder psychische) umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Junge Menschen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden. Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung bzw. Zuwendung.

Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

1.3 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner

Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen (vgl. Schone et. al. 1997: S. 21).

Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein (vgl. Kreis Stormarn 2010: S 10 ff).

1.4 Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzter Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch.

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der das Mädchen oder der Junge aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes.“ (UBSKM)

Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen jungen Menschen.

2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung ist das Herzstück der Präventionsarbeit. Die Auseinandersetzung mit den durch ihn ausgedrückten Werten soll individuell und im Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgen. Die Sätze des Verhaltenskodexes sollen allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie externer Referent*innen und Honorarkräften bekannt gemacht werden. Sie gelten zwischen allen ehren- und hauptamtlichen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit, sollen zum Schutz aller Beteiligten beitragen und das Gespräch untereinander befördern. Auch Feedback ist wichtig. Die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex soll ein Baustein sein, um sexualisierte Gewalt und die Überschreitungen der persönlichen Grenzen zu vermeiden bzw. zu unterbinden.

Wir sind uns im Klaren, dass Grenzüberschreitungen auch ungewollt im Alltag passieren können. Dazu möchten wir mit dem Verhaltenskodex eine Kultur der Achtsamkeit, der Transparenz und auch des Handelns zum Schutz von Menschen befördern. Im Konflikt ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Text unseres Verhaltenskodexes

- Ein achtsamer Umgang miteinander ist mir wichtig. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Menschen bewusst.
- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde aller Menschen in ihrer Vielfalt. Ich setze mich aktiv für einen Umgang mit ihnen ein, der von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägt ist.
- Ich unterstütze Menschen in ihrer Entwicklung und bestärke sie, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.
- Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, gewalttätiges Verhalten in Wort, Schrift oder Tat aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich höre zu, wenn Menschen mir verständlich machen wollen, dass ihnen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.

- Ich nutze meine Position und Abhängigkeiten nicht aus. Insbesondere nicht, um sexuelle Beziehungen und Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen einzugehen.

3 Auskunftspflicht

Der*die Mitarbeiter*in hat zu Beginn ihrer*seiner Tätigkeit für KiJuBB ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu erbringen und zu versichern, dass gegen sie*ihn keine Ermittlungsverfahren anhängig sind. Eine regelmäßige Erneuerung erfolgt alle fünf Jahre. Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen, Honorarkräften, Praktikant*innen etc. erfolgt eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung nach Art, Dauer und Intensität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf deren Grundlage entschieden wird, ob sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Verantwortlich hierfür ist die Geschäftsführung in Absprache mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden.

4 Richtlinien zum Schutz und Umgang mit Schutzbefohlenen

Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Festhalten einer*s Schutzbefohlenen³ zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. einer erheblichen Eigentumsgefährdung. Dieses Verhalten ist schriftlich zu dokumentieren. Die Geschäftsführung muss zeitnah informiert werden. Jede*r Mitarbeitende ist verpflichtet, Verstöße gegen das Gewaltverbot der Geschäftsführung zu melden.

Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Aktivitäten mit Schutzbefohlenen, die räumlich nicht an den regulären Orten der Projekt- oder Gremienarbeit stattfinden, sind vorher im Team abzustimmen. Das betrifft in besonderem Maße Aktivitäten, bei denen ein*e Mitarbeitende mit einer*m Schutzbefohlenen allein ist. Außerhalb der Dienstzeit finden keine Kontakte mit Schutzbefohlenen statt. Ausnahmen aufgrund von Projektspezifika oder Notfallsituationen sind zu dokumentieren und der Geschäftsführung zu melden.

Separierte Situationen

Pädagogische Aktivitäten, die separierte Situationen mit einer*m Schutzbefohlenen oder einer Gruppe erfordern, sind in der pädagogischen Arbeit im Team abzustimmen.

Pflegerische Handlungen

Pflegerische Handlungen (z.B. Wickeln, Begleiten beim Toilettengang, Hilfe beim Duschen/ Körperpflege) sind keine regulären Tätigkeiten in den Projekten, Gremien und Strukturen des KiJuBB. Sollten diese gleichwohl notwendig sein, sind die Sorgeberechtigten, das Team sowie die Geschäftsführung darüber zu informieren.

Verbot sexualbezogener Handlungen

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (ebenso wie sexualisierte Sprache) sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit Erheblichkeit verstanden und hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Herstellung von Bild- und Tonmaterial

Für die Herstellung von Bild- und Tonmaterial (Fotos, Videos u. ä.) einzelner oder mehrerer Schutzbefohlener in Projekten, Gremien und Strukturen des Kompetenzzentrums gilt grundsätzlich die Berücksichtigung der DSGVO sowie die Festlegungen des KiJuBBs hinsichtlich des Datenschutzes in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei ist das Nutzen privater Geräte zur Herstellung von Bild- und Tonmaterial nur im Ausnahmefall gestattet und mit der Leitung abzustimmen.

Persönliche Beziehungen oder verwandtschaftliche Verhältnisse

³ Schutzbefohlene sind vor allem Minderjährige oder Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder psychischen Verfassung besonderen Schutz bedürfen und sich als Beteiligte in unseren Projekten, Gremien oder Strukturen befinden.

Das Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen ist zu vermeiden. Um alle Mitarbeiterin*innen vor Verdächtigungen zu schützen und Missverständnissen vorzubeugen, wird empfohlen, verwandtschaftliche Verhältnisse oder private Beziehungen untereinander und insbesondere zu Schutzbefohlenen der Geschäftsführung gegenüber offen zu legen.

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis, auf der notwendige Schutzmaßnahmen aufbauen. Sie ermöglicht eine systematische Analyse zur Identifikation und Bewertung von Risiken im Praxisfeld.

Eine Risikoanalyse, die „von oben“ erfolgt, würde den Blick derjenigen außen vorlassen, für die die Risikoanalyse erstellt wird. Schutzkonzepte sind nur dann alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Bei der Auswahl der Herangehensweisen spiegelt sich diese Haltung wider. Kinder und Jugendliche müssen ihre Wahrnehmung dessen, was sie in der Praxis der Kulturellen Bildung erleben, einbringen können.

Für die verschiedenen Angebote und Formate des Kompetenzzentrums werden in Vorbereitung Risikoanalysen durchgeführt und entsprechende präventive Maßnahme veranlasst. Diese werden schriftlich festgehalten und allen an der Umsetzung des Angebots Beteiligten zur Kenntnis gegeben. Risikoanalysen bestehender und sich wiederholender Angebote werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

In dem Verfahren werden örtliche Gegebenheiten auf Sicherheit geprüft, Zusammenhänge transparent gemacht, die Risikowahrnehmung der handelnden Personen gefördert und Unsicherheiten, Tabus, Hierarchien/Beteiligungsstrukturen oder Wissenslücken angesprochen. Diese Reflexion umfasst demnach sowohl die Strukturen, das Handeln als auch die Einstellungen der beteiligten Personen in der Organisation, dem Verband, dem Verein oder der Einrichtung.

Die Mitarbeitenden des KiJuBB erstellten 2022 eine erste Risikoanalyse der einzelnen Tätigkeitsfelder. Diese wird regelmäßig ergänzt und überarbeitet.

6. Überforderungssituationen

Die Arbeit mit Gruppen in der Moderation oder Anleitung bietet Herausforderung, die neben fachlich-inhaltlichen Kompetenzen auch besondere soziale kommunikative Fähigkeiten benötigen. Dazu gehört es beispielsweise mit gruppendynamischen Prozessen umzugehen, sich nicht in Machtspielen zu verwickeln und die eigene Rolle zu finden.

Zudem können Berichte von jungen Menschen auch überfordern, wenn sie von den eigenen Erfahrungen abweichen. Wenn in den Veranstaltungen Kinder oder Jugendliche von Gewalterfahrungen oder anderen bedrückenden Erlebnissen sprechen, ist es für die Anleiter*innen wichtig, dass sie diesen Berichten einerseits angemessen Raum und Zeit geben und andererseits die Gruppe im Blick behalten. Dazu braucht es in der Regel Unterstützung aus dem Team oder auch von Externen. Hierzu sind Vor- und Nachbereitungsrunden und die Kenntnis des Kinderschutzkonzeptes sowie die Ansprechbarkeit einer Kinderschutzbeauftragten wichtig.

Ansprechpartner in diesen Fällen sind zunächst die Projektverantwortlichen und im weiteren Verlauf die Projektleitung. Die Kontaktdaten und Erreichbarkeit sind den Fachkräften, die Veranstaltungen durchführen oder begleiten vor Beginn zur Verfügung zu stellen

7 Prävention

Um das Risiko von Gewalt in unseren Angeboten zu minimieren, gilt es, Maßnahmen zu ergreifen. Diese werden in diesem Teil zusammengefasst. Präventionsmaßnahmen beziehen sich auf die Personen, die mit Kindern arbeiten, und auf die Strukturen, in denen sie arbeiten. Präventionsarbeit umfasst immer auch die Weiterentwicklung unserer Arbeit.

Es gibt zudem Maßnahmen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten. Dabei ist klar, dass die Verantwortung nicht bei ihnen liegen darf – für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind immer die Erwachsenen zuständig. Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, sind ein Sicherheitsnetz und gleichzeitig auch eine Form des Empowerments. Das bedeutet, dass sie darauf abzielen, Kinder und Jugendliche zu stärken.

Prävention wird unterschieden in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Primärprävention bedeutet, zu verhindern, dass es überhaupt zu Kindeswohlgefährdungen kommt. In der Sekundärprävention werden Maßnahmen zusammengefasst, die dafür sorgen, dass Kindeswohlgefährdungen erkannt und beendet werden. Tertiärprävention umfasst die Hilfen nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, die darauf abzielen, weitere Erfahrungen zu verhindern.

Primärprävention bedeutet, mit Entscheidungen, die jetzt getroffen werden, zukünftige Bedingungen zu gestalten. Eine gute Risikoanalyse (vgl. Abschnitt 3), hilft, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche besser geschützt werden können.

7.1 Personal & Personalauswahl

Ein Schlüssel bei der Prävention von Gewalt ist es, die Haltung und den Ansatz zum Kinderschutz des KiJuBB gleich zu Beginn der Zusammenarbeit – z.B. im Bewerbungsgespräch anzusprechen. Es wird sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen eine gewaltfreie Grundhaltung mitbringen und den Ansatz der Partizipation von Kindern und Jugendlichen verinnerlicht haben. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, benötigen ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist. Dieses müssen sie zur Einstellung und danach alle drei Jahre der Personalstelle vorlegen.

Honorarkräfte, die regelmäßig mehrmals jährlich für KiJuBB tätig sind, legen ebenfalls in einem dreijährigen Turnus einen Nachweis über ein erweitertes Führungszeugnis vor. Wenn diese Personen im Rahmen ihrer weiteren Tätigkeit ebenfalls ein Führungszeugnis benötigen, ist es legitim, wenn das vorgelegte Dokument maximal zwölf Monate alt ist.

Eine gemeinsame Schutzzerklärung, die von Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in unterzeichnet wird, soll die Verbindlichkeit erhöhen. Dies gilt auch bei befristeten Honorarverträgen. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Grenzen deutlich aufzuzeigen. Sie haben eine deutliche Signalwirkung auf potenzielle Täter*innen und stärken diejenigen, die sich für Kinderschutz engagieren. Dies gilt ebenso für Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Praktikant*innen

Qualifizierung

Neben der fachlichen Qualifizierung im jeweiligen Feld und im pädagogischen Bereich sind alle Fachkräfte in KiJuBB zum Thema Kindeswohl qualifiziert und sensibilisiert. Dies betrifft alle Mitarbeiter*innen (egal, ob freiberuflich oder festangestellt, ob haupt- oder ehrenamtlich tätig), die regelmäßig mit Kindern arbeiten. Regelmäßige Schulungen sollten eine grundsätzliche Klärung des eigenen Rollenverständnisses beinhalten.

Haltung

Ein entscheidender Faktor in der Prävention ist die Haltung der Mitarbeiter*innen und des Teams. Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals sollten Diskussionen ermöglichen, in denen auch eine grundlegende gemeinsame Haltung für den Umgang mit Kindern erarbeitet und formuliert werden kann. Ein zentraler Bezugsrahmen dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die gemeinsame Arbeit im Team an und die Beschäftigung mit dem Thema Kindeswohl schärfen diese Haltung. Diese gemeinsame Haltung sollte auch nach außen kommuniziert werden. So wird Betroffenen signalisiert, dass sie sich hier an die Fachkräfte/Betreuer*innen wenden können. Potenziellen Täter*innen wird signalisiert, dass hier genau darauf geachtet wird und sie es schwer haben werden, ihre Strategien umzusetzen.

8 Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Grundlegender Auftrag von KiJuBB ist Kindern und Jugendlichen einerseits zu vermitteln und bewusst zu machen, welche Rechte sie haben. Dazu gehören die UN-Kinderrechte im Allgemeinen, und die Rechte innerhalb des konkreten Umfelds im Besonderen. Andererseits gehört dazu, sie zu unterstützen, diese Rechte einzufordern bzw. sie zu informieren, wo sie sich Hilfe holen können, wenn ihre Rechte verletzt wurden (z. B. „Nummer gegen Kummer“). Eng damit verbunden ist die Idee des Empowerments, also das Starkmachen der jungen Menschen. Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen zu setzen und einzufordern. Dies gilt sowohl für physische Grenzen (z. B. „Ich möchte zum Abschied nicht umarmt werden.“) als auch psychische (z. B. „Ich möchte nicht im ‚besseren‘ Orchester mitspielen, da mir dort der Leistungsdruck zu hoch ist.“). Grenzen sind sehr persönlich und können auch situativ sein. Von Anderen gesetzte Grenzen müssen geachtet und gewahrt werden. Das gilt auch für die Grenzen der Erwachsenen.

Teilnehmende junge Menschen werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung schriftlich und mündlich in angemessener Form darüber informiert, wer während und nach der Veranstaltung unmittelbarer Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bei Problemen ist. Diese Personen werden vorgestellt und Kontaktdaten stehen allen Teilnehmenden zur Verfügung.

8.1 Feedback und Beschwerde

Eine Feedback-Kultur, also die Offenheit für Rückmeldungen und Kritik gehört zur Partizipation. Sie erleichtert es allen Beteiligten, Probleme frühzeitig anzusprechen und ggf. gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Beschwerden müssen eine Wirkung entfalten. Die Kinder dürfen keine negativen Konsequenzen befürchten müssen. Alle teilnehmenden jungen Menschen erhalten während und nach Veranstaltungen des Kompetenzzentrums die Möglichkeit anonymisiert Feedback zu geben. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit im Rahmen des Feedbacks Kontaktdaten zu hinterlassen, falls Gesprächsbedarf besteht. (siehe Feedbackbogen und Prävention als Anregung)

9 Intervention

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Gewaltvorfälle zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz beschuldigter ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeiter*innen muss jedoch neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, der eindeutig wichtiger zu bewerten ist, mitgedacht werden.

Dieser Teil des Schutzkonzeptes beschreibt, was im Verdachtsfall oder in einem eingetretenen Fall zu tun ist. Es wird in einem Handlungsleitfaden oder „Notfallplan“ festgehalten. Dies ist wichtig, um dann in der emotional belastenden Situation handlungsfähig zu sein. Das Team von KiJuBB setzt sich regelmäßig mit dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt auseinander. Allen Mitarbeitenden ist bekannt, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind, und welche Zuständigkeiten festgelegt sind. (festschreiben)

Eine gelungene Intervention ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um neue Vorfälle zu vermeiden. Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Opfer weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen. Professionelle Intervention soll auch dazu dienen, neue Traumatisierungen zu vermeiden.

9.1 Hinweisen sensibel nachgehen

Bei einer Intervention sind schwierige Entscheidungen zu treffen, welche die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt nicht abbricht. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und auf dieser

Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zuallererst das Ziel haben müssen, das Opfer zu schützen. Nach Möglichkeit werden diese Schritte in einem Team zumindest aber zu zweit angegangen werden.

Externe Fachkräfte hinzuziehen

Bei einer Intervention muss ggf. externer Sachverstand hinzugezogen werden. Lokale Beratungsstellen, Fachanwält*innen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder ähnliche Träger sind hier eine wichtige Hilfe. Insbesondere Befragungen zu den Einzelheiten eines Vorfalls sollten unbedingt von einer erfahrenen Fachkraft durchgeführt werden, da bei strafrechtlich relevanten Fällen von Gewalt sonst die Gefahr besteht, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung des Opfers erschwert wird. Kontaktdaten zu mit entsprechenden Fachstellen / Fachkräften stehen allen Mitarbeitenden zur Verfügung und befinden sich im Anhang dieses Konzeptes (erstellen)

Äußerungen ernst nehmen

Wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Opfer oder als Beobachtende von Gewalt berichten, müssen diese Äußerungen ernstgenommen werden. Eine sozialpädagogische Fachkraft (Beauftragte*r?) sollte von Anfang an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens betraut werden. Diese sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen. Ziel der Klärung ist es, zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern weitere und welche Interventionsschritte notwendig sind.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen sollte vor allem zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Wichtig ist, zu signalisieren: „Ich glaube dir“. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens sollten, wenn möglich, nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Bei Berichten über erlebte Gewalt außerhalb des Kontexts von KiJuBB (beispielsweise in der Familie, der Schule oder einer Jugendhilfeeinrichtung) sollte unter dem „Vier-Augen-Prinzip“ geprüft werden, ob ggf. das zuständige Jugendamt informiert werden muss.

Gebot der Transparenz

Wenn sich Betroffene von Gewalt jemandem anvertrauen, bitten sie möglicherweise um Geheimhaltung. Ein dahingehendes Versprechen ist jedoch in der Regel unhaltbar. Um dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, sollten vielmehr von Beginn an alle weiteren Schritte transparent und altersgerecht erklärt werden. Es ist ratsam, dem jungen Menschen zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Opfer helfen können, davon erfahren sollten.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Opfers, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

10 Handlungsleitfaden & Notfallplan

Das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf Gewalt muss schriftlich vorliegen und den Mitarbeiter*innen leicht zugänglich sein. Dabei müssen die verschiedenen Bedingungen der Arbeit (Kontext von Seminaren oder Beratung) berücksichtigt werden. Im Notfallplan muss die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachkräften eingebettet sein. Sobald ein Verdachtsfall aufkommt, muss eine fachliche Beratung hinzugezogen werden. Das schützt und stärkt die Betroffenen und dient der Vermeidung von falschen Entscheidungen sowie dem Schutz des Rufes der Einrichtung. Die folgenden Fragen können helfen, einen individuellen Handlungsleitfaden zu erarbeiten:

Notfallplan | Maßnahmen der Soforthilfe

In der Regel betreffen Kinderschutzfälle in unserer Arbeit Situationen, die außerhalb des eigentlichen Aufgabengebietes liegen. So geht es oftmals um Berichte der jungen Menschen von Ereignissen im Elternhaus, der Schule oder einer Jugendhilfeeinrichtung.

Vorfälle in der direkten Arbeit – also Gewaltvorfälle in Seminaren oder am Rande von Veranstaltungen – sind unmittelbar zu bearbeiten. Dazu sollte die übergriffige Person von den weiteren Aktivitäten ausgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass das „Opfer“ in Sicherheit ist – hierzu kann auch vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Wenn die übergriffige Person in Verantwortung für das „Opfer“ dabei ist (z.B. als Begleitperson), dann muss möglichst zeitnah eine Lösung für das weitere Vorgehen gefunden werden. Notfalls kann diese Klärung mit dem zuständigen Jugendamt herbeigeführt werden.

Für einen Notfallplan sind folgende Schritte einzuhalten:

- Wenn der junge Mensch aktuell in Sicherheit ist – beruhigen
- Absprache des Vorgehens im Team – ggf. Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft – Dokumentation
- Besprechen des Vorgehens mit dem jungen Menschen
- Ggf. Information an das zuständige Jugendamt bzw. die Einrichtung
- Auswertung mit den Beteiligten

10.1 Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Verpflichtung zur Analyse und Aufarbeitung von Gewaltfällen und der Umstände, unter denen sie geschehen konnten, gehört ebenfalls zu einem Schutzkonzept. Auch hierzu sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden. Wichtig ist auch, für den Fall falscher Verdächtigungen ein Rehabilitationsverfahren zu planen und schriftlich festzuhalten.

Ziel der Aufarbeitung ist, zu analysieren wo, wann und wie die eigene Einrichtung oder das eigene Projekt Gelegenheit für sexualisierte Gewalt geboten hat – und zwar auf allen Ebenen: Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche, Eltern etc. Nicht aufgearbeitete Fälle von sexualisierter Gewalt sorgen in Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden für die Gefahr der Wiederholung.

In diesem Prozess ist zu berücksichtigen, dass zwar alle Beteiligten gemeinsam mehr Schutz vor sexualisierter Gewalt erreichen wollen, aber je nach Rolle und Blickwinkel ein anderes Bedürfnis im Vordergrund steht:

Wichtig ist: Fälle können erst dann erfolgreich aufgearbeitet und zu Unrecht verdächtige Personen rehabilitiert werden, wenn die Leitungsebene unbeschadet und frei von Verdacht ist.

An dem Aufarbeitungs- und Umstrukturierungs-Prozess beteiligt sein sollten Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche und Eltern. Auch bei einem Aufarbeitungsprozess ist Unterstützung von außen unerlässlich, damit ein qualifiziertes Fallmanagement für die Koordinierung der Gesamtheit der notwendigen Schritte durch ein interdisziplinäres Fachteam oder eine Fachberatungsstelle gewährleistet ist.

Geprüft werden muss die Gelegenheitsstruktur für Gewalt, also z. B.:

- Welche strukturellen Unklarheiten gibt es im Umgang mit ersten Verdachtsmomenten?
- Wie hierarchisch ist die Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen aufgebaut?
- Wo fehlt es an Wissen über Grenzverletzungen?
- Wie gut fließen Informationen zwischen dem Kolleg*innen und sonstigen Akteur*innen?
- Welche Kritikkultur herrscht vor?
- Welche fachlichen Defizite gibt es?
- Hat unser Krisenmanagement funktioniert?

Die Leitung sollte mit dem Fachteam notwendige kurzfristige Änderungen benennen und umsetzen.

Sie sollte darüber hinaus mit dem Stiftungsrat gemeinsam einen langfristigen Prozess einplanen: finanziell und personell. Zu finanzieren sind beispielsweise Fortbildungen, Unterstützungen und Supervision von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen. Der Aufarbeitungsprozess wird auch Arbeitszeit von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen binden. Der Prozess sollte öffentlich gemacht werden.

... bezogen auf Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte oder freiwillig Engagierten

Die Aufarbeitung ist wichtig, um keine Blockaden bei der praktischen Arbeit entstehen zu lassen und die Regeln und die Grenzen körperlicher Projektarbeit noch sicherer vor Augen zu haben. Dazu dienen:

- die Beteiligung an der Aufarbeitung,
- das Einfordern von Schutzkonzept und Handlungsleitfaden, falls nicht vorhanden,
- das Einfordern von Fortbildungen zur Prävention von Gewalt,
- sich selbst bei der Verarbeitung eines begleiteten Falls von externen
- Fachkräften/Fachberatungsstellen z. B. durch Supervision helfen lassen.

... bezogen auf nicht persönlich betroffene Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, in deren Gruppe oder Projekt es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, haben davon eventuell nichts oder nur Gerüchte mitbekommen. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, etwas zu tun, damit sie das Gefühl von Sicherheit wiederaufbauen können. Das geschieht durch:

- klare Informationen nach der akuten Phase, was vorgefallen ist (nicht im Detail),
- Klarstellung, dass betroffenes Kind/ betroffene*n Jugendliche*n keinerlei Schuld trifft,
- die eindeutige Information, dass der*die Täter*in nicht wiederkommt,
- Beantworten der Fragen, die aus der Gruppe kommen, mit Unterstützung von externen Fachleuten,
- Nachfragen, ob jemand die Gruppe oder das Projekt wechseln will,
- Informationen, wie sie sich schützen können, und zu Beschwerdewegen (Präventionsschulungen),
- deutliches Reagieren auf Grenzverletzungen, auch der Kinder und Jugendlichen untereinander,
- Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen an Schutzkonzepterstellung und
- Aufarbeitungsprozess der Einrichtung,
- Zurückfinden zu einem normalisierten Alltag in der Gruppe bzw. dem Projekt.

... bezogen auf betroffene Kinder und Jugendliche

Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet Aufarbeitung das Gegenteil von Stigmatisierung. Dafür kann bei der Aufarbeitung Sorge getragen werden, indem:

- den Betroffenen gegenüber betont wird, dass sie keine Schuld trifft.
- den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe durch Fachstellen angeboten wird.
- Wünschen sich die Kinder und Jugendliche eine Aufarbeitung, darf sie nicht in der eigenen Institution geschehen, damit die institutionelle und die individuelle Aufarbeitung klar getrennt werden können.
- betroffene Kinder und Jugendliche in Absprache mit den Fachkräften an der Aufarbeitung innerhalb der Einrichtung beteiligt werden.
- dafür gesorgt wird, dass Betroffene nicht immer wieder und im Detail von unterschiedlichen Leuten befragt werden.
- die Räume und Orte, an denen die Gewalt geschehen ist, Schritt für Schritt verändert werden.
- dem Kind oder der*dem Jugendlichen die Entscheidung überlassen wird, ob sie*er die Gruppe wechseln bzw. verlassen will.
- Bei Bedarf die pädagogischen Fachkräfte gewechselt werden.

... bezogen auf Kinder und Jugendliche von denen Gewalt ausgeht

Wenn Gewalt von jungen Menschen ausgeht, ist es einerseits wichtig, den Schutz des Rests der Gruppe sicher zu stellen und andererseits darauf zu achten, dass die jungen Menschen selbst die Möglichkeit bekommen, aus der Situation zu

lernen und gewaltfreie Verhaltensweisen zu lernen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit Fachkräften und ggf. Unterstützung durch Fachberatungsstellen wichtig.

... bezogen auf Eltern/Erziehungsberechtigte

Damit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Einrichtung weiterhin vertrauen, brauchen sie nach einem Fall Gewalt Informationen darüber, was vorgefallen ist (keine Namen von betroffenen Kindern oder Jugendlichen):

- wie der Fall aufgedeckt wurde,
- welche Maßnahmen ergriffen werden,
- welche Beschwerdewege es in Verdachtsfällen gibt,
- welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen,
- welche Hilfestellung es gibt, wenn Kinder und Jugendliche Fragen stellen.

Eltern sollten – spätestens jetzt – an der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes beteiligt werden und die Möglichkeit der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung mit externer Fachberatung erhalten.

11 Teamstrukturen & Verfahrensablauf beim Kijubb

Das Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung befindet sich in Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und untergliedert sich in fünf Arbeits- und temporäre Projektbereiche

- Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung
 - Fachstelle kommunale Interessenvertretungen
 - Fachstelle Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung (HzE)
 - Jugendforum Nachhaltigkeit (JuFoNa)
 - Standort Senftenberg (Knotenpunkt der Bürgerregion Lausitz)
 - Forschungsprojekt DUST
-
- Über mögliche Kinderschutzverfahren wird die Leitung (Dominik Ringler) durch die Mitarbeiter*innen informiert

Benennung der Fachkräfte

1. insoweit erfahrene Fachkräfte

Fabian Brauns - Tel. 0171 127 40 90

Marc Einig -

Anhang

Anlage 1: Risikobewertung: Fragen-Kataloge für verschiedene Ebenen und Personengruppen

generelle Klärung

- Wer ist bei Veranstaltungen, Seminaren und insbesondere mehr mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung verantwortlich für den gesetzlichen Kinderschutz
- Diese Fragestellung geht oft einher mit Frage nach der Aufsichtspflicht

Zielgruppe

- Mit welcher Zielgruppe/welchen Zielgruppen wird gearbeitet?
- Gibt es einen festgelegten Betreuungsschlüssel? Wie wird der Austausch mit und unter den Mitarbeiter*innen/Honorarkräften/Ehrenamtlichen gewährleistet?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, Rolle, Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Bestehen Situationen/Momente, die besondere Risiken bergen (z. B. Übernachtung, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen)?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Situationen, in denen eine Eins-zu-eins-Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und wie wird das kommuniziert?
- In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie sieht dieses aus?
- An wen können sich Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen wenden?
- Wie wird das Beschwerdesystem an die Kinder und Jugendlichen kommuniziert?

Konzept

- Hat der Verband/der Verein/die Einrichtung ein pädagogisches Konzept für die geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen? Ist es bekannt? Wird es umgesetzt?
- Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter*innen/Honorarkräfte/Ehrenamtlichen dazu, was im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlaubt ist und was nicht?
- Gibt es bereits Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche „stark machen“, Fort- und Weiterbildungen)?
- Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Kultur der Einrichtung/Haltung der Mitarbeiter*innen

- Gibt es für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Regelwerk/einen Verhaltenskodex? Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Mitarbeiter*innen, anvertraute Minderjährige, Eltern etc.)?
- Wie wird der Verhaltenskodex nach außen getragen?
- Ist dieser Verhaltenskodex Thema, wenn jemand neu in den Verband/den Verein/die Einrichtung kommt?

Wie positioniert sich der Verband/der Verein/die Einrichtung zum Thema sexualisierte Gewalt?

Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?

- Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?
- Gab es in der Vergangenheit Vermutungsfälle bzw. Verdachtsfälle im Verband und wurden diese aufgearbeitet?

Wie wurde damit umgegangen?

- Wird das Thema „Schutzkonzept“ bei der Personalauswahl von Haupt- und Ehrenamt gesetzt? Ist es Teil der Einstellungskriterien?
- Wird das Thema bei der Vergabe von Honorarverträgen berücksichtigt?

Struktur

- Wie ist der Verband strukturiert?
- Wie werden im Verband Entscheidungen getroffen? Gibt es diesbezüglich geregelte Abläufe?
- Sind die Abläufe allen Beteiligten klar: den Mitarbeiter*innen, den Teamer*innen sowie den Kindern und Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten?
- Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?
- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?
- Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung?
- Intervenierte diese, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber dem Mitarbeiter*innen?
- Wird im Umgang mit dem hauptberuflichen Mitarbeiter*innen Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur auf allen Ebenen?
- Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit wahrgenommen, etwas zu lernen und zu verbessern?
- Wie transparent wird im Verband gearbeitet?
- Gibt es einen offenen Umgang mit Beratung und Kritik?
- Besteht eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung?
- Sind Zuständigkeiten und Verantwortungsübernahme klar und transparent geregelt?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

Vor-Ort-Ebene

Fragen an Leitungspersonen

Zielgruppe

- Mit welcher Zielgruppe/welchen Zielgruppen arbeitet der Verein/die Einrichtung?
- Wie viele Mitarbeiter*innen/Honorarkräfte/Ehrenamtlich sind für die gleiche Gruppe von

Kindern und Jugendlichen zuständig? Wie wird der Austausch unter ihnen gewährleistet?

- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bzw. besondere Vertrauensverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)

Bestehen Situationen/Momente, die besondere Risiken bergen (z. B. Übernachtung, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen)?

Gibt es Aufnahme-rituale? Wie sehen diese aus?

- Finden Übernachtungen statt? Welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten der Räume, die Risiken bergen (z.B. Räume, die von außen abgeschlossen sind und damit nicht frei zugänglich, abgeschiedene Räume; was ist mit Räumen, die angemietet werden?)?
- Gibt es Situationen, in denen eine Eins-zu-eins-Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und kommuniziert? Wie wird das kommuniziert?
- In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?
- Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?
- Wie erleben Kinder und Jugendliche die Angebote?
- Wie ist der Grad der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
- Wie erleben sie die Leitung des Vereins/der Einrichtung?
- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie sieht dieses aus? Ist dieses Beschwerdesystem den Kindern und Jugendlichen bekannt?
- An wen können sich Kinder und Jugendliche bei Grenzverletzungen wenden?
- Wird das Thema „Schutzkonzept“ bei der Personalauswahl von Haupt- und Ehrenamt gesetzt? Ist es Teil der Einstellungskriterien?
- Wird das Thema bei der Vergabe von Honorarverträgen berücksichtigt?

Struktur

- Wie ist der Verein/die Einrichtung strukturiert?
- Welche Organisations-, Ablaufs- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Wie werden Entscheidungen getroffen? Gibt es diesbezüglich geregelte Abläufe?
- Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?

- Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche, informelle Hierarchien?
- Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Wie genau übernimmt die jeweilige Leitung in Krisensituationen die Verantwortung?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur?
- Wie wird mit Fehlern umgegangen? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Sicht von Täter*innen bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wird im Verein/in der Einrichtung transparent gearbeitet? Wo bestehen Unklarheiten?
- Wie erfolgt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen? Wie erfolgt eine Qualitätssicherung ihrer pädagogischen Haltung?
- Sind Rollen und Zuständigkeiten klar?
- Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

Einbeziehung von Kindern & Jugendlichen in die Risikobewertung

- Fühlst du dich in deiner Gruppe/bei dem Kurs/Workshop wohl?
- In welchen Situationen fühlst du dich nicht wohl?
- Gibt es Regeln für das Zusammensein?
- Sind die Regeln irgendwo schriftlich festgehalten?
- Werden die Regeln eingehalten?
- Was passiert, wenn Regeln nicht eingehalten werden?
- Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden?

Gibt es Regeln im Umgang mit Handys, Fotos und Filmmaterial? Werden diese Regeln eingehalten?

Fühlst du dich in schwierigen Situationen von den älteren Jugendlichen oder Erwachsenen geschützt?

- Gibt es Mutproben? Wie sehen diese aus?
- Kannst du alleine und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen, dich duschen?
- Hast du Möglichkeiten, dich bei Fahrten/Austauschmaßnahmen zurückzuziehen, wenn du das möchtest?
- Kannst du deine Wünsche ausreichend einbringen? Wie und wo?
- Habt ihr schon mal über die Themen Sexualität oder sexualisierte Gewalt gesprochen? (ab 12 Jahre)
- Kennst du deine Rechte in dieser Einrichtung?
- Kennst du die Leitung des Vereins/der Einrichtung?
- Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst? ☐ Wie wird mit deinen Beschwerden umgegangen?

Fragen an Jugendliche ab 14 Jahre

- Gibt es Umgangsregeln in deiner Gruppe/in dem Angebot?
- Sind diese Umgangsregeln verschriftlicht und allen bekannt?
- Gibt es unterschiedliche Umgangsregeln zwischen Erwachsenen/älteren (anleitenden) Jugendlichen und teilnehmenden Jugendlichen sowie zwischen den teilnehmenden Jugendlichen untereinander?
- Wenn ja: Werden die Regeln eingehalten? Wird auf einen Regelverstoß reagiert?
- Warst du an der Erstellung der Regeln beteiligt?
- Kannst du deine Interessen einbringen?
- Werden deine Bedürfnisse ernst genommen?
- Gibt es Situationen, in denen du dich unwohl fühlst?
- Gibt es Mutproben? Wie sehen diese aus?
- Kannst du alleine, unbeobachtet und in Ruhe zur Toilette gehen, dich umziehen und dich duschen?
- Hast du Möglichkeiten, dich bei Fahrten/Jugendaustauschen/Bildungstagen zurückzuziehen, wenn du das möchtest?
- Bist du bei Spielen schon mal unangenehm berührt worden?
- Gibt es Regeln für den Gebrauch von Handys, Fotos und Filmmaterial? Werden diese Regeln eingehalten? Bist du schon mal gegen deinen Willen fotografiert oder gefilmt worden? Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe benötigst?

- Habt ihr schon mal über die Themen Sexualität oder sexualisierte Gewalt gesprochen?
- Wie werden Entscheidungen getroffen?
- Wie erlebst du den Umgang mit Beschwerden?

Fragen an die Erziehungsberechtigten

- Fühlt sich Ihr Kind in unseren Angeboten wohl?
- Hat es schon einmal von unangenehmen Situationen erzählt? Welche?
- Gibt es Umgangsregeln für die Kinder untereinander und mit der Leiter*innen?
- Kennen Sie die Verantwortlichen?
- Ist Ihnen eine Ansprechperson für das Thema sexualisierte Gewalt bekannt?
- Trägt die Organisation das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ transparent nach außen?
- Gibt es eine Beschwerdestelle?

Gibt es einen Handlungsplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt von/an Kindern und Jugendlichen und kennen Sie diesen?

Haben die Mitarbeiter*innen Fortbildungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ besucht?

- Hat der Verein/die Einrichtung ein Präventionskonzept zum Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“?

Hat der Verein/die Einrichtung einen Verhaltenskodex, der Ihnen zugänglich ist?

Literatur:

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (<https://www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept-fuer-das-handlungsfeld-kulturelle-bildung/>) am „Schutzkonzept bei Kindeswohlgefährdung“ der Beteiligungsfüchse gemeinnützige GmbH und am Schutzkonzept „Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt schützen“ des Landesjugendrings Brandenburg e.V. (https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2022/06/2022_Schutzkonzept-LandesjugendringBrandenburgV.pdf) Ein Großteil der Vorlagen sind dem Buch „Notfallmanagement“ von Vinzenz Heidrich und Bernd Lenkeit entnommen.

Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel: BELTZ Verlag

Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kreis Stormarn (2010): Handbuch Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage. Bad Oldesloe

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Online unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/ueberblick-schutz-und-praevention> (Stand: 01.03.2025)

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt. Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Arbeitshilfe. Berlin/Remscheid. www.bkj.de/publikation/schutz-vor-sexualisierter-gewalt [Zugriff: 01.3.2025]

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Hrsg.) (2017): Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Arbeitshilfe. Berlin. Arbeitshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin. https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015Broschuere-SchutzkonzeptAuflage4.pdf [Zugriff: 01.3.2025]

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. J.): Hilfeportal Sexueller Missbrauch. Berlin. www.hilfeportal-missbrauch.de [Zugriff: 01.03.2025]

Weiterführende Literatur

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

<https://www.kinderundjugendkultur.info/themen/kinderschutz/schutzkonzepte/> (letzter Zugriff am 27.2.2025)